

ab Februar 2020



SATZUNG
der
St.-Johannes-Schützenbruderschaft
Druffel e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„St.-Johannes-Schützenbruderschaft Druffel“ e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 33397 Rietberg, Ortsteil Druffel.

2. Wesen und Zweck

Die St.-Johannes-Schützenbruderschaft - im folgenden Schützenbruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

- 2.1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - 2.1.1. Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben nicht katholische Mitglieder in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - 2.1.2. Werke christlicher Nächstenliebe.
 - 2.1.3. Durchführung caritativer Aktionen.
- 2.2. Schutz der Sitte durch
 - 2.2.1. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - 2.2.2. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport. Die Verwirklichung erfolgt durch regelmäßiges Training und Teilnahme an sportlichen Schießwettkämpfen.
- 2.3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - 2.3.1. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - 2.3.2. tätige Nachbarschaftshilfe,
 - 2.3.3. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels. Die Verwirklichung erfolgt u.a. durch die Veranstaltung eines Schützenfestes.
 - 2.3.4. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

4. Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die unbescholten und bereit sind sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Durch ihre Eintrittserklärung erkennen sie die Satzung der Schützenbruderschaft an. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 5.2. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - 5.2.1. ordentliche Mitglieder
 - 5.2.2. Mitglieder auf Zeit
 - 5.2.2.1. Mitglieder auf Zeit sind alle natürlichen Personen, die entweder dem Thron des Schützenkönigs oder dem des Jungschützenkönigs angehören, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vereins sind. Die Mitgliedschaft auf Zeit wird begründet vom 3. Schützenfesttag (=Montag) bis zum 3. Schützenfesttag des folgenden Schützenfestes
 - 5.2.3. Ehrenmitglieder
 - 5.2.3.1. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Vereinsjahres, in welches der Geburtstag fällt, Ehrenmitglieder.
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- 5.3. Aufnahmeanträge sind mit Ausnahme der Mitgliedschaft auf Zeit schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft auf Zeit wird durch den Beitritt zum Thron begründet, es sei denn, der Vorstand oder der Beitretende widerspricht unverzüglich.
Über die Aufnahmegesuche aller übrigen Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.4.1. durch Austritt,
 - 5.4.2. durch Tod,
 - 5.4.3. wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt,

5.4.4. durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit Dreimonatsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

5.5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Schützenbruderschaft.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, jur. Personen und Ehrenmitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Zeit haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- 6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützenbruderschaft in der Erreichung ihrer Zwecke und Ziele zu unterstützen, die Vereinstätigkeit zu fördern, die Bestimmungen der Satzung und Richtlinien einzuhalten und die Beschlüsse der Gremien zu beachten.
- 6.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen mitzubedenutzen und an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.
- 6.4. Orden werden von der Schützenbruderschaft auf Beschluss des Vorstandes und von den Majestäten im Einvernehmen mit dem Vorstand an Mitglieder verliehen, die sich um die Schützenbruderschaft verdient gemacht haben.
- 6.5. Datenschutzerklärung
 - 6.5.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
 - 6.5.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- 6.5.3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- 6.5.4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 6.5.5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

7. Jungschützen

- 7.1. Jugendliche Mitglieder werden vom 12. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.

8. Generalversammlung

- 8.1. Jährlich ist eine ordentliche Generalversammlung möglichst im Februar / März durchzuführen.
- 8.2. Die ordentliche Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Zu dieser Generalversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- 8.3. Anträge auf Erweiterung der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung können schriftlich 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. In dringenden Fällen können Tagesordnungspunkte vor Beginn der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgenommen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die schon in der Einladung bekannt zu geben sind.
- 8.4. Außerordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen, wenn nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein

- Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 8.5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist in der gleichen Form mit einer Frist von 4 Wochen auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
- 8.6. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht schriftliche (geheime) Abstimmung aus der Versammlung beantragt wird. Für Satzungsänderungen sind eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Es gelten nur Ja- und Neinstimmen.
- 8.7. In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von 2 Mitgliedern (Rechnungsprüfern) zu prüfen, die hierüber in der Generalversammlung berichten.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- 8.7.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 8.7.2. Entgegennahme der Kassenberichte: der Hauptkasse
 - 8.7.3. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - 8.7.4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 8.7.5. Festlegung der Beiträge bzw. der Beitragsordnung,
 - 8.7.6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer,
 - 8.7.7. Satzungsänderungen,
 - 8.7.8. Auflösung der Schützenbruderschaft.
- 8.8. Über den Verlauf der Versammlungen hat der Protokollführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

9. Vorstand

Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus:

- 9.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 9.1.1. Vorsitzender (Brudermeister)
 - 9.1.2. Vorsitzender (stellvertretender Brudermeister)
 - 9.1.3. Schriftführer
 - 9.1.4. stellv. Schriftführer
 - 9.1.5. Kassierer
 - 9.1.6. stellv. Kassierer
 - 9.1.7. Oberst
 - 9.1.8. stellv. Oberst

- 9.2. gewählte Vorstandsmitglieder (max. 8 Beisitzer, die u.a. die nachfolgenden Positionen besetzen),
 - 9.2.1. Schießmeister
 - 9.2.2. Platzwart
 - 9.2.3. Thronoffizier
 - 9.2.4. Fahnenoffizier
 - 9.2.5. Adjutant
 - 9.2.6. mindestens 3 Beisitzer
- 9.3. geborene Vorstandsmitglieder
 - 9.3.1. amtierender König für die Dauer seiner Amtszeit
 - 9.3.2. amtierender Jungschützenkönig für die Dauer seiner Amtszeit
 - 9.3.3. der Präses
 - 9.3.4. Jungschützenmeister, und stellv. Jungschützenmeister
jeweils für die Dauer der Amtszeit
 - 9.3.5. Kompaniechef Lintel für die Dauer seiner Amtszeit
 - 9.3.6. Ehrenvorstandsmitglieder
- 9.4. Die zu Ziffer 9.1.1. - 9.2.6 genannten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl, ebenso die Ausübung zweier Ämter durch eine Person, ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl auf der nächstfolgenden Generalversammlung. Ehrenvorstandsmitglieder haben bei Beschlüssen des Vorstandes kein Stimmrecht.

10. Geschäftsführender Vorstand

- 10.1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß 9.1.1. - 9.1.8. leitet die St.-Johannes-Schützenbruderschaft Druffel e.V. im Rahmen der Satzung.
Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 10.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberichtigt.
- 10.3. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von 20.000 Euro jeweils ein Vorstandsmitglied nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen den Verein vertreten sollen.
- 10.4. Der geschäftsführende Vorstand hat
 - 10.4.1. die Geschäfte zu leiten,
 - 10.4.2. die Ausgaben zu bewilligen,
 - 10.4.3. der Generalversammlung die Beitragsordnung zur
Beschlussfassung vorzulegen,
 - 10.4.4. das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten,
 - 10.4.5. über Ordensverleihungen zu beschließen.

11. Aufgaben des Vorstandes: Ressortverteilung

- 11.1. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er führt deren Beschlüsse aus, erteilt Anweisungen an die Vereinskasse und leitet alle Veranstaltungen. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.
- 11.2. Der Schriftführer hat alle bei der Schützenbruderschaft anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die entsprechenden Akten der Schützenbruderschaft in Ordnung zu halten; er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.
- 11.3. Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte wahrzunehmen und das Mitgliederverzeichnis zu führen und auf dem laufenden zu halten; er wird durch den 2. Kassierer vertreten.
- 11.4. Der Oberst ist der Kommandeur des Schützenbataillons. Er hat es zu organisieren, zu befehligen und insbesondere Ausmärsche, Umzüge, Paraden etc. zu leiten. Er wird von dem stellvertretenden Oberst vertreten.
- 11.5. Der Platzwart und der Schießmeister haben die Aufsicht über den Schützenplatz, den Schießstand und alle Ausstattungsgegenstände. Sie haben über das Inventar des Schießstandes und des Vereinsheimes ein Bestandsverzeichnis zu führen und es instandzuhalten. Sie werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 11.6. Die Beisitzer leiten die Kinderbelustigung und ähnliche Veranstaltungen.
- 11.7. Der Adjutant ist dem Oberst zur Unterstützung beigegeben. Dem Königspaar steht ein Thronoffizier zu Diensten.
- 11.8. Der Kompaniechef Lintel leitet die Linteler Kompanie und fungiert als Bindeglied zwischen Vorstand und der Kompanie.
- 11.9. Der Jungschützenmeister ist zugleich Kompaniechef der Jungschützenkompanie. Er ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Jungschützen und nimmt deren Interessenvertretung wahr.
- 11.10. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden so oft einzuberufen, als die Lage der Geschäfte es erfordert, oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Es ist schriftlich 8 Tage vorher einzuladen, der Gegenstand der Beratung wird schriftlich angegeben.

12. Bataillon und Offiziere

- 12.1. Das Bataillon wird vom Oberst geleitet. Marschfähige Mitglieder, ab 16 Jahren, haben an den entsprechenden Veranstaltungen der Schützenbruderschaft im Schützenbataillon in Uniform teilzunehmen. Dieses ist nach Dienstgrad gegliedert und wird von einem entsprechenden Gremium von Vorgesetzten (Offizieren und Unteroffizieren) bei den Veranstaltungen geführt.
- 12.2. Offiziere und Unteroffiziere werden vom Oberst im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern ernannt.

13. Beiträge

- 13.1. Die Mitglieder leisten bis zum 30. April eines jeden Jahres im voraus einen Jahresbeitrag, der jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird. Alles weitere regelt die von der Generalversammlung jährlich zu beschließende Beitragsordnung.

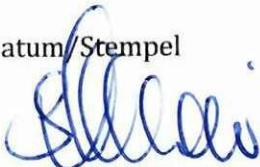
- 13.2. Jedes Mitglied wird angehalten, sich eine vorschriftsmäßige Schützenuniform innerhalb angemessener Frist anzuschaffen. Bei jeder Anschaffung einer Schützenuniform gewährt die Schützenbruderschaft einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird in der Generalversammlung bekannt gegeben.
- 13.3. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die den Freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst und Mitglieder auf Zeit zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 14. Soziale Sicherung der Schützenbruderschaft**
 - 14.1. Die Schützenbruderschaft schließt eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.
- 15. Kirchliche Veranstaltungen**
 - 15.1. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich:
 - 15.1.1 an dem Schützenhochamt am Pfingstmontag,
 - 15.1.2. an der Christi-Himmelfahrt-Prozession,
 - 15.1.3. an der Fronleichnams-Prozession,
 - 15.1.4. an Begräbnissen von Vereinsmitgliedern.
- 16. Königsschießen**
 - 16.1. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Schützenbruderschaft gut vorbereitet werden. Der König sollte mindestens 25 Jahre alt sein und seit mehr als 3 Jahren der Bruderschaft angehören.
 - 16.2. Der Jungschützenkönig soll mindestens 18 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein und ebenfalls seit mehr als 3 Jahren der Bruderschaft angehören.
 - 16.3. Ausnahmen zu Punkt 16.1. und 16.2. müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 17. Auslagenersatz**
 - 17.1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen der steuerlichen Sätze.
- 18. Auflösung des Vereins**
 - 18.1. Die Schützenbruderschaft kann sich nur in einer besonderen, eigens nur zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auflösen.
 - 18.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bürgerhaus Druffel e.V., Zum Bürgerhaus 10, 33397 Rietberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - 18.3. Den Mitgliedern werden geleistete Einzahlungen oder Sacheinlagen nicht vergütet.
 - 18.4. Gegenstände von historischem Wert wie Königssilber, Chroniken, Filme, Fahnen werden dem Archiv der Stadt Rietberg zur Aufbewahrung übergeben.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 21. Februar 2026 in Druffel von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Datum/ Stempel

Druffel, den 21. Februar 2026



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Schriftführer



1. Kassierer



Oberst



Schießmeister

Jungschützenmeister

